

Satzung der Stadt Bredstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V. mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Stadt Bredstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Stadtvertretung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört insbesondere die Unterstützung der Stadtvertretung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Senioren betreffen.

§ 3 Teilnahme und Antragsrecht

Der Seniorenbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Mitglieder des Vorstandes des Beirats können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bredstedt wohnen (Seniorinnen und Senioren).
- (2) Die Mitglieder werden nach öffentlichem Wahlauf Ruf durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren, der alle Bredstedter Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres angehören, gewählt. Die oder der amtierende Vorsitzende des Seniorenbeirates leitet die Versammlung.
- (3) Kandidaturen für den Seniorenbeirat müssen bis einen Monat vor der Wahl beim Bürgermeister der Stadt Bredstedt eingereicht werden. Gewählt wird durch Ankreuzen von höchstens 5 Namen auf einer vorbereiteten Liste. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils die Nachrückliste. Bei Stimmgleichheit auf einem Listenplatz entscheidet das Los.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung bestätigt.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung.

Während der Wahlperiode frei gewordene Sitze werden aus der Nachrückliste besetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, 1 Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Angelegenheiten eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich machen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 14tägigen Frist eingeladen werden. Die Einladung ist in den amtlichen Aushangkästen der Stadt Bredstedt zu veröffentlichen.
- (3) In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Sitzungsverlauf, die Modalitäten von Abstimmungen und internen Wahlen sowie die Regularien bezüglich des Sitzungsprotokolls.

§ 9 Finanzbedarf

Die Stadt Bredstedt stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 23.06.2003

(Bürgermeister)